

Ng  
2281









Ausführliche vnd Rechtmessige

# RESPONSION

Auff die Copiam Instrumenti prouocationis & oblationis, vnd anderer darinnen von Herrn Ernstten Marggraffen zu Brandenburg / etc. vnd Herrn Wolffgang Wilhelm Pfalzgraffen bey Rhein / etc. angezogenen Beylagen.

In puncto praetensa possessionis

Der Fürstenthumb Göllich / Gleue / Berg / vnd anderer darzu gehörigen Graff: vnd Herrschafften.



Mit dem Kayf. May. Freyheit.

Bei Zacharia Paltenio D. in Franckfurt / so von Kayf. fürnehmsten Commissarien, Erzhersogen Leopoldi &c; Subdelegatis hierzu requirirt / zu finden.

---

M. D C. X.

1458





**N**ach dem vnterm Namen der Hochgebornen  
 beyden jezto zu Dusseldorff anwesenden Fürsten Mar-  
 graffen Ernsten zu Brandenburg / vnd Pfalzgraffen  
 Wolffgang Wilhelm zu Neuburg / ein öffen getrucktes  
 Schreiben an vnterschiedliche Potentaten / Chur: Für-  
 sten / vnd Ständ des Reichs spargirt, vnd außgebreitet worden / dar-  
 inn dieselbe ihre bisshero der Röm. Keyf. May. vnterschiedlich in  
 Gältischen sachen erkantet verkündet / vnd angeschlagenen Manda-  
 tis inhibitorijs, vnnnd anderen Verordnungen e diametro, zu wi-  
 der / bey eygenhätlicher gewaltsamer Einnahm vnd inuasion obbe-  
 rürter Landen / vnd darinn gelegner Schlöffer vnd Städte / zu nicht  
 geringem despect, vñ veracht irer May. Auch hochschedlichen Ver-  
 fang anderer interessenten / mit vnuerantwortliche vngehorsam vor-  
 genommene / hoch beschwerliche vnd zumahl verbotene Newerung / at-  
 tentata, vnd ärgerliche betrugnissen der Rächte / Ritter vnd Stän-  
 de vnterm schein / eines zwischen ihnen beyden absonderlich zu Dort-  
 munde auffgerichtet / den Andern nachtheiliger / aber in sich selbs  
 nichtiger Vergleichnuß / vñ darauff de facto angemastten besitz / ver-  
 meintlich zu defendirn vñ zu iustificirn, Auch irer Principale Rechte  
 vñ gerechtiam in Petitorio zuchaubten: Hingegen aber angeragte  
 Key. Mandata, vnd heilsame verordnungen / auch Commissiones:  
 vnangesehen dieselbe in gemeinen Rechten / vñ Reichs Constitutio-  
 nen wolgegründet / vnd einzig vnd allein zu conseruation, Ruhe vñ  
 gemeinen Fridens / so wol auch jedwederen / interessenten Befügnuß /  
 vnd abwendung vor Augenstehender gefährlicher Zerrüttung / vnd  
 Verderben der Landen gemeint worden / vñ was zu derselben execu-  
 tion durch ire Key. May. vnd derselben verordnete Commissarien  
 vnwibgänglich auß Befelch verrichtet werden sollen / vnd verrichtet  
 worden / zu impugnirn, vor eine vnverdiente Zündigung / Verklei-  
 nerung irer Principale außzudeuten / vñ als vngewönlich / sonderlich  
 aber im Reich Teutscher Nation / bey Chur: vnd Fürstlichen Heuf-  
 fern

fern ungebrechlich/denselben vnd irer Poffertit in viel weg sehr beschwerlich, vnd vrwidlich/ia den gemeinen Rechten vnd Reichs Constitutionen zuwiderlauffent / vnd also sub & obreptionis, ia auch wol iniustitia zubeschuldigen / vnd daher einzuführen vnterstanden / das ihr L. L. solcher Mandaten vnd Verordnungen / vngesacht / in irer vorgemelter That andlung zuverharren / die berührte possession anzugreifen / an sich zubehalten / vnd darbey bis zu anderer ordentlicher Erkantnis gegen menniglichen zu handhaben / sonst denselben zu pariren nicht verpflichtet / sonder dagegen sich zu verwarren / auch andere Potentaten Chur vnd Fürsten ihnen hülff vnd beystandt zu leisten / befügt sein sollen: Keiner anderer meinung / danks dadurch die gemeine schlechte Vnterhanen vnd Stände auß vnwissenheit / der wahren beschaffenheit zu verunruhigen / irer zu machen / von ihrer May. gehorsamb abzuwenden / vnd sich anzuhengen: Auch frembde Potentaten / so den Chur vnd Fürsten auß mangel Verichts gegen ihre May. auffzuwügeln / vnd ihrer L. L. in ihren widerrechtlichen beginnen / vnd vngehorsam beyzubringen / vnd zur vngedühr die handt zu bieten zuberegen.

Wiewol man nun mit obbesagten beyden Fürsten vber irer L. L. oder derselben Principalen habende oder Prätendirte Anmassungen / vnd befugnuß in der Hauptsachen zu controuertirn, dieselbe zubesteyten / oder zu iustificirn nicht befehlet / weniger gemeinet / sondern solches den andern interessenten aufzuführen / vnd zu der Kay. May. als höchsten Oberhaupt / Lehns Herrn / vnd dieser Sachen / vermüge der Reichs Ordnung / vnd darinn vorbehaltener reseruacion, einsigen vnd alleinigen Richters / da dieselbe allbereit in Recht eingeführt / Entscheidung vnuorgreiflich gehorsamblich heimgestellt sein lassen wollen.

Weil gleichwol besagte Schrifft zu verkleinerung der Röm. Kay. May. Respects vnd Auctoritet / auch bis noch zu wolherbrachter  
 Repu.

Reputation, so wol auch der Commissarien kation, sonsten aber zu ärgerlicher consequentz gerichtet ist / Dadurch die selbe villiche durch darinn verlebte / vngleiche Einbildungen leichtsam in vnverschuldeten verdacht vnd nachrede vorgenommener Vrbilligkeit gesetzt / auch andere Potentaten Chur vnd Fürsten zu einiger vngedähr wider dieselbige angereizet werden möchten.

Also ist solchem vorzukommen vor eine Noturfft erachtet / der Röm. Kayf. Mayest. in berührter Sachen erkendter Mandaten, vnd Verordnungen / auch Commissionen. vnd was darauff zu continuation derselben ferner erfolgt / iusticiam mit einer Gegen vnd Defension Schrift kürzlich aufzuführen / vnd zu demonstrirn, vnd also zu gleich besagter Schrift vngrundi vorzuzeigen.

Vnd außenglich zwar wird in keinen zweiffel gestellt / man werde vorlangst / nicht allein auß dem gemeinen geschrey / vnd sonsten vorgelauffnen / Landtündigen Handlungen / sondern auch obberührter beyder Fürsten vor diesem in druck außgesprengte deductionen irer anmassung / so wol gleichfals dieser schrift / vnd dabey irer selbs offentlichen bekantnuß genugsam berichtet seyn / das viel vnterschiedliche mehr Chur vñ Fürsten / dann beyde anwesende Principalen / auch andere hohenstands Personen / in vnd außserhalb dem Reich gesessen / deren theils auch gleichen titulum vninersalem, theils auch parem gradū, andere aber prerogatiuam sexus masculini, vnd dergleichen vorwendt / zu mehrberürts legt verstorbenen Herzogen Johannis Wilhelm / Christmitten angedenkens / hinderlassnen Fürstenthumben vnd Landen allerhandt An vnd Zusprach der Succession / vnd anderer vsachen halben zu haben / so wol bey hochermeltes Herzogen Lebzeiten / als nach dessen todt sich angemasset / Ja wol mit bewehrter handt / wie der Herzog von Niers vnd andere / durch zudringen nicht allein verlauten lassen / sondern auch mit Heere Krafft in bereitschafft vnd Anzug / vnd also praesens armorum & scandali

dali periculum vorhanden gewesen / Inmassen gleichfals / so wol beyder Fürsten Principalen / als deren Geschwistrigen in gleichem gradu ire pratenhones, in vngleichen Verstand gezogen / vnd einem andern mit einem Vorlauff / vnnnd prauention dieser Landen possession vorzukommen / vnd deren Commodum, dergestalt den andern zu hochschädlichem Verheng an sich zubringen unterwunden / Theils auch zu dem End auff zutrugenden Fall preparatoria gemacht / Confoederaciones, vnd Bündnuß gesucht / vnnnd auffgerichtet haben / Daher diesen Landen anderst nichts / dann Vnrühe / gefährliche weit aufsehende zerrütigkeit / eusserst verderben / vnd entlicher Vntergang der Vnterthanen zugewarten gewesen / Ja wol allen Benachbarten vnnnd dem ganzen Reich / ein grosses Vnheil vber den Hals gezogen werden können. Derowegen beyde leutverstorbene beyde löbliche Fürsten / Herzog Wilhelm vnd Johan Wilhelm / Vater vnd Sohn solchem zeitlich vorzubawen / zu Wolfahrt der Landen / die Röm. Käyfl. Mayest. als das vngeweißelt höchstes Oberhaupt / vnnnd Lehenherrn aller vnterthenigst ersucht vnd gebeten / daß dieselbe wegen sein Herzogs Wilhelmen des Vaters hohen Alters vnd Vnvermüglichkeit / vnd des Sohns zugefallener Blödigkeit / sich dessen Person vnd Landen allergnädigst annehmen / vnd dieselbe sampt darin gefessenen Vnterthanen in schus vnnnd schirm anbefohlen seyn lassen / durch deren Regierung vnd administration anordnen vnd bestellen wollen.

Darauff dann Allerhöchstgedachte shrer May. auß Väterlicher Sorgfältigkeit / vñ tragenden hohen Kay. Amptis / auch auffligenden Pflichte / damit dieselbe dem heiligen Reich verwant / se vnd allweg / mit sonderbahrer Sorgfältigkeit sich dieselbe angelegen seyn lassen / vnd dahin getrachtet / wie diese des heiligen Reichs Fürstenthumb vnd Lande / welche durch das benachbartes langwiriges Kriegswesen

wesen ohne das fast erschöpffet / vnd hoch verderbt / sampt darzu ge-  
 lessener Unterthanen vnd Stenden / benorab auff jeso erfolgten ley-  
 digen Abfall obangedeuten letzten Fürstens / zur Ruhe gefielet / vnd  
 von jeder menniglichen thatlichen wiederrechtlichen An- vnd Ober-  
 fall gesichert / vnd bis zu richtiglicher Auftrag der Sachen / vnzer-  
 trent bey einander erhalten / Diejenige aber so darau einige Forde-  
 rung oder Anspruch hetten / oder zu haben vermeinten / zu Auffüh-  
 rung derselben bey gebührender Gerichtsstell / des heiligen Reichs  
 Conkitationen gemeh / gewiesen / Inmittels aber vnd in Erwar-  
 tung dessen ein jedwederer darzu befugt / ohne einige Verhinde-  
 rung auffss schleunigste gelangen möge.

Eben zu diesem Ende auch haben höchstgedachte Kay. May-  
 noch bey Lebzeiten des vorigen Fürsten sich der Landen Regierung /  
 auß Kay. tragendem Ampt / als vngezweiffelter Richter / Ober vnd  
 Lehenherr mit grosser mühe vñ Kosten vnterfangen / dieselbe zu meh-  
 rer Sicherung in irem Namen bestellen vnd führen lassen / auch mit  
 bewilligung der samptlichen Landstände / eine sonderbare Regiments  
 Ordnung verfassen / vnd durch ihre ansehnliche Commillarien  
 publicirn / Insonderheit auch die Hauptsetzung zu Gütlich in ihrer  
 May. vnd des heiligen Reichs Versicherung / vnd verwahr nehmen  
 vnd halten / Rähte ab: vnd ansetzen lassen / Inmassen solche Ord-  
 nung vor den Rähten vnd Ständen nicht allein angenommen / son-  
 dern auch wirkliche Folg in allem geleistet / vnd dergestalt der gemeh  
 in ihrer May. Namen die Regierung bis / auff des letzten Fürsten  
 absterben erfolgt / vnd alle wiederige gefährliche Anschlag / vnd besorg-  
 te Oberfall hinderstelt worden.

Nicht weniger als nun mehreranter letzter Hertog Johar Wil-  
 helm am 25. Martij schlauffenden 1609. Jahrs ohn einiges Leibs  
 Erben todts verfallen / vnd ihrer Kay. May. von den hinterlassenen  
 Rähten

Nächten/dessen aller unterthänigst berichtet / auch dabey wegen vor-  
rigen Anbetrawungen / gefährlichen / vnd heillichen Anstellungen vñ  
andern verlauffs / auch der präterdirten Interessenten frittigkeit  
nicht vnbilliche Vorsorg getragen / es möchte durch solch absterben  
allerley Vnruhe zwischen den streitenden Interessenten / so wol auß-  
wendigen vnd frembden präterdenten erweckt / vnd einer oder an-  
der / die Lande gewalthätig einzunehmen / zu vberfallen / das com-  
modum possessionis , durch eine vermeinte praution abzu-  
lauffen / vnd darunter den andern davon de facto abzuhalten / Br-  
sach nehmen ? Dadurch leichtsam im heiligen Reich / vñnd diesen  
Landen eine hochschädliche verderbliche Empörung entstehen : So  
haben Ihr May. gleich bald den hinterlassenen Nächten befohlen / ob-  
angeregte von Ihr May. bestellte Regierung in vorigen stand / wie  
It bey seines des letzten Fürsten Lebzeiten gewesen bis auff fernere  
derselben Verordnung zu continuiren , darinn keine Newrung  
oder Thätigkeit / weniger andere Herrschafft zugefasset : Vnd da  
dessens schtes albereit vorgenommen / abzu thun / solches auch im ganzen  
Land publiciren zulassen allergnedigst anbefohlen : Ingleichen die  
sainptliche Landstände / zu der vor etlichen Jahren benentlich Anno  
1596. dabevoren durch der Landen Nächst / wolbedachte / vnd von etli-  
chen Fürstenthumben / vñ Landen bewilligte vnion vnd zusammenhalt-  
nuß Väterlich ermahnet : Dem gleichwol auch allen von benentten  
Nächten / Landständen / vnd officirern , vor einigen andern wider-  
wertigen Anfang / gehorsame Folg geleistet / die vnion vñ Vorayn  
keinen von den präterdirten Interessenten / ohne erlaubnuß / vnd be-  
willigung irer Kay. May. vnd vorgehende gülichen oder rechtlichen  
entlichen entscheidts irer aller frittigkeiten / von iren Herrn zu erken-  
nen oder anzunemen / eingegange : Solcher Kay. Befelch allenthal-  
ben publicirt. vnd darauff dergestalt die vorige Regierung / in iusti-  
cia. politischen / vnd andern Sachen ein geraume zeit ruhig con-  
tinuirt. jederman das Recht administrirt , alle vorgenommene  
Thät-

Thätigkeiten abgeschafft/vnd fernere Vberfall behindert worden/  
 Vnd obwol darunten auch im Nahmen der Chur Brandenburg et-  
 liche Wapen hin vnd wider an vnterschiedlichen Dertern affigirt,  
 Darneben Wolffgang Wilhelm Pfalsgraff zu Neuburg vor Düß-  
 felderff ankommen/vnd den Einzug in die Stadt begehrt/So seynd  
 demnach die Rätthe bey dem exercitio regiminis & iurisdictionis,  
 auch volliger Regierung im Namen Ihrer May. Krafft empfang-  
 nen Befehls / beständig verblieben / vnd haben ermeldtem Herrn  
 Pfalsgraffen sein Begern abgeschlagen / vnd von der Stadt abge-  
 wiesen / Auch die Churf. Brandenburgische am 25. Aprilis hernach-  
 er angelangte Gesandten zum Schloß nicht einlassen / viel weniger  
 aber deren Zumuthen ein Folgen / vnd den Herrn Churfürsten zu  
 Brandenburg für ihren Herrn annehmen / erkennen / oder zulassen  
 wollen : sondern vnlangst darnacher am 1. May / Ihrer May. abge-  
 ordneten Commissarium vnd Obristen / den Edlen Hans Kein-  
 hardten von Schönenburg / vnweigerlich auff das Schloß vnd Re-  
 sidenz / an statt Ihrer May. eingeführet / vnd in einem Begwieder  
 andern / die Regierung wie obsteht / erfolget. Also daß öffentlich am  
 Tag / daß nicht allein die Kay. May. vor einiger apprehension Pos-  
 sessionis beyder anwesender Fürsten / die Hand an die Sachen ge-  
 legt / vnd Inhibitiones, vnd Verbotts Brieffe aufgehen lassen / son-  
 dern auch vor allen andern / insonderheit der beyden Fürsten / so wol  
 bey Lebzeiten / als nach absterben des letzten Fürsten / in Vbung vnd  
 exercitio, auch possession der Regierung vnd Landen / als Ober-  
 richter vnd Lehnherr befunden gewesen / vnd verblieben / Vnd dar-  
 umb die Fürsten hernacher ablaque vitio attentatorum & violen-  
 tia propter inhibitionem die Possession nicht antreten vnd er-  
 greiffen / weniger non vacante an sich bringen können.

Vnd desto weniger / weil ebner massen / vnd inmittelst / ja auch  
 ehe vñ beuor beyde Fürsten sich verglichen / vñ darnach einer vor dem  
 andern / so wol in Possessione als lurre den Vorzug zu habē vermen-  
 nen wollen / vñ durch einen Vorlauff zu vernachtheilen in Arbeit ge-  
 wesen /

wesen/ vnd daher ihrer selbst bekantnuß nach summum periculum armorum & scandali vor Augen gesehen: zu verhaltung derselben vnd handhabung voriger Mandats höchstgedachter Ihrer Kay. May. auß Kaiserlichem Ampt/ vñ voll- inder Macht / als ungezweifelter/ unmittelbarer Richter/ Ober- vnd Lehenherr/ nach Ordnung vñ anweisung der gemeinen Rechten/ so wol auch Reichs- sarrungen/ allen/ vnd jeden Interessenten den Antritt/ vñ Eingang zu dieser Landt possession, auch alle Thätigkeit bis zu Ihrer May. erkantnuß bey schwerer straffen ernstlich verboten/ sondern alles im alten Standt/ wie es bey Absterben des lezte Herrn befunden/ zulassen/ vñ wz dagegen neuerlich attentirt zu reuocirn anbefohlen/ vnd demselben einen sichern Terminu zu einbringung vnd außführung Ihrer Anmassungen vnd zuspruch angesetzt. Dan: ben solch Mandatü als beyde Fürsten sich vff vorgehende zu Dortmund aufgerichtete berümbte vergleichung/ de Einzug auff Düsseldorf/ sub specie familiaritatis & hospitij vornehmen wollen/ seerobemelter Kay. Commissarius der von Schönburg wegen Ihrer Kay. May. Interesse dagegen schriftlich protestirt, vnd inen solch mandatum, Crafft habende Commision, vorbringen lassen/ vnd deutlich zuversprechen geben. Wie auch als denn vnverhindert den 16. Junij/ wider der Rächte/ vnd Stände gemeinen willen/ beyde Fürsten in Düsseldorf eingezogen/ solch mandatü daselbs öffentlich anschlagen lassen: Inmassen höchstged. Kay. May. vber dem allen zu Handbringung solcher rechtmessigen Mandaten, auch conseruation jedwedern Befügnuß/ auff mehrberürter beyder Fürsten Widersetzlichkeit vnd Illusion, folgens arctiora mandata, Inhibitoria, cassatoria vnd auocatoria erkennt/ vnd durch Ihren Herolden anschlagen lassen. Vnd zu fernere ihres wolgegründten rechtmessigen Willens/ vnd Meinung/ nach Vorherschickung anderer ihrer Commissarien, Leslichen auch Ihrer Fürstl. Durchl. Erzhersogon Leopoldo zu Österreich/ etc. Bischoffen zu Straßburg vnd Passau/ etc. vmb mehrer Respects vnd Ansehens anhero zum fürnehmbsien Commissarien verordnet vnd abgefertiget.

Ob

Ob nun wol beyde Fürsten solche mandata, als ob dieselbe im Reich Teutscher nation, vngewöhnlich/vnd des gemeinen Reichs/vnd Reichs Constitutionem zugegen/zu illudirn, vnd zube streiten/vnd darab vnzulässiger/vngewöhnlicher weis zu appelliren gelästen: So ist doch allen/so der Rechten/vnd Reichs Constitutionen vnd Gebrauch ein wenig erfahren/in contrarium mehr dann kändig/das in solchen vnd dergleichen Erbfällen/da vnterschiedliche Interessenten vnd Erben vorhanden / vnd jedweder sich der possession zunähern/vnd den anderen vorzugreifen/vnd zu prazuenirn, bearbeiten/Auch zubefahren/das zu dem End Wehr vñ Waffen gebrauch/vnd ad arma kommen möchten: Das alsdann nach besag der heilsamen gemeinen Rechten der Ordentliche Richter/viel mehr aber die höchste Obrigkeit oder Röm. Kay. May. propter metum armorum & futuri scandali, allen den Antritt vnd ingressum possessionis etiam vacantis nicht allein auff Anruffen der Partheyen/sondern auch von Ampts wegen nemine instante verbieten/vnd die fructus bis zu Rechtlicher erkantnuß zuschlagen möge vñnd solle. Inmassen solcher der gemeinen Rechten Verordnungen in vnterschiedlichen hierüber auffgerichteten sonderbaren Reichs constitutionem, vnd das sonderlich zwischen den Reichs Ständen Chur: vnd Fürsten/als bey denen disfalls mehr gefahr vnd schädlicher Weiterung zubeforgen / bestättigt worden / vñnd dieselbe auch in stättiger vbung vnd gebrauch gehalten worden. Ad officium n. magistratus praesertim Imperatoris pertinet, pacem & tranquillitatem in Imperio conservare, omniaq; scandala publica, quae ex armata inuasionem & occupationem prouenire verisimiliter possunt, ex mero officio, nullo etiam instante, auertere.

Das nun solcher metos disfalls beuergestanden/vnd derwegen Ihre May. billich darauff Obacht haben/vnd solchen besorgten Weiterungen begegnen/vnd zu dem Ende diese Mandata inhibitoria erkennen sollen: Ist nicht allein vorher dargethan / vnd von den Fürsten selbst befandt/sondern auch daher kändig/das bey noch Lebzeiten des verstorbenen Fürsten etliche der Interessenten bey Ihrer

Kay. May. die curatelam, Administration vnd Regierung vn-  
auffhörlichen gesucht/Auch allerhandt präentions vorgebracht/  
Theils auch/besonder aufwendig geschene/ den Landen vnd Für-  
stenthumbs hochnächtheilige Anschlag zu Einnehmung vornehmer  
Heuser vnd Besungen vorgehabt haben.

Wie in gleichem gestracks auff Absterben des Fürstern sich so  
wol bey Ihrer May. als den hinterlassenen Räten vnd Ständen/  
viel hohes Stands Personen ihr Recht zu deduciren, ja auch pos-  
sessione in armata zu apprehendiren vernehmen lassen/Theils  
auch mit der That unterwunden.

Man wolle geschweigen / was durch ein gemein geschrey vnd  
offentlich gesprech hin vnd wider von besorgter gewaltsamen Ein-  
nam vnd vberfall der Landen/ Werbung vnd bestellungen Kriegs-  
volcks/vñ anderer præparation, fast sicher vnd gläublich allenthal-  
ben verlautet: dergestalt auch/das den Ständen vnd Unterthanen  
ein solch schrecken eingejagt/das Sie gestracks nach absterben Ires  
Herrn/sich im Land nicht vertrauen dürffen / sondern ins gemein/  
das Jhrig an andere Ort in verwehr gestellet / Theils auch aussere  
dem Land zu weichen/sich gerüset haben.

Derwegen zwar erfolgt/das Ihre May. billich wegen des H.  
Reichs hohen Obrig.vnd LehnsGerechtigkeit / auch ungezweiffel-  
ten höchsten Richters Ampt solchem anstehenden Vnheil vorbawen/  
vnd angeregt / mandata Inhibitoria decerniren sollen / Damit  
mit aufwendige Potentaten/deren Beystandt beyde Fürsten/gleich-  
wol unterschiedlich betrohet / zu nachtheil des H. Reichs die Handt  
darin schlagen/oder sonsten einige arma mouirt,vnd der Krieg auß  
den Niederlanden auff des H. Reichs Boden in diese Landen gezo-  
gen/vnd Ihrer May. vnd dem H. Reich/so wol auch dem Rechten  
LehnsErben das seine abgestrickt werde.

Bevorab weil auch die Chur Sachsen wegen Jhr selbst vnd des  
gangen Haus Sachsen/darum einseitig angehalte/vnd dafern an-  
dern der thätliche Eingang zu der possession verstatet / dargegen  
auch.

auch dergleichen Thätigkeit fürzunehmen sich verlaßen lassen. Umb  
 dessomehr/ daß duffals gnug/ quod diuersarum partium conten-  
 dentium potentia & mina apparent, vel armorum fiat prapa-  
 ratio, aut saltem arces & loca sunt munita, quarum difficilis  
 est recuperatio, concurrente fama publica.

Wann nit auß dem allem offenbar/ daß solcher timor armorū  
 & scandali nit allein vor Augen gestanden/ Sondern auch wol ipfa  
 arma vorhanden gewesen/ dasselbe auch von Gegenthailen gestan-  
 den: So würd Jederman bekennen müssen/ daß die Kayf. May.  
 Ampts vnd Obrigkeit wegen/ angeregte mandata rechtmässig er-  
 kande habe/ dieselbe auch im H. Reich/ insonderheit zwischen Chur-  
 vnd Fürsten gewonlich/ vnd den Reichsstatungen gemess/ Vnd dar-  
 umb bestendig/ vnd die zu deren execution vnd Verfolg ertheilte  
 Commissiones zu manutreniren: Die beyde Fürsten auch densel-  
 ben Ihrer Eydt vnd Psichte halben/ damit sie Ihrer May. vnd dem  
 H. Reich zugethan/ zu gehorsamen schuldig gewesen seyn/ vnd was  
 dargegen wortlich eingeredt/ nichts anders dann bloss/ vnd in Recht  
 vnd den Geschichten unbegründte Einbildungen seyn.

Vnd haben sich beyde Fürsten umb so viel weniger darüber einer  
 sub vñ obreption oder Vervorthailung zu beklage oder zu beschwe-  
 ren/ weil in einē oder anderen Rey. mandato nit zu befinden/ daß die-  
 selbe auff einige cassation Ihr. L. L. oder Ihr. Principale Rechts  
 Zuspruchs oder Forderung an erwenten Fürstenthümer vnd Landen  
 gericht/ wie etwan dieselbe für gewendet/ oder Namen haben möch-  
 te/ Sondern dieselbe inen vorzubringen freygelassen seyn. Derow-  
 gen dann ihre May. sich billich vnd von Rechts wegen keine andere  
 gedanken machen können oder sollen/ daß das beyde Fürsten würden  
 solchen rechtmessigen/ nutz baren/ einzig vnd allein zum Frieden rei-  
 chenden tauglichen Kay. Anstellungen/ Verordnungen vñ Mandata,  
 gleich andern Interessenten des H. Reichs Chur. Fürsten vnd  
 glieder/ auch frembden hohen stands Personen/ so sich mit gleichem  
 vñ uer sal Titul vnd Berechtigung angeben/ Dessen zu Ihrer  
 B ij May.

**N**un. als des obristen Hurys / Lebensherrn vnd Richter / wagen-  
den / gebährenden / auch schuldigen Respects halber gehorsamer / mit  
aller thätlicher Inuasion vnd Präuention possessionis, eingehal-  
ten / vnd derselben rechtlichen Endschieds ruhlichen erwartet haben.

Vnd aber deme zugegen dieselbe in viel Wege de facto gehan-  
delt / vnd sich fast der Landen mehrertheils zu bemächtigen / Städte vñ  
Schlöffer einzunehmen / dieselbe mit Soldaten zu belegen / den Stän-  
den vnzünbliche Handgelübden durch irrige Einbildungen / Bedro-  
hungen vnd andere Bedrangnüssen abzunötigen / vñnd dergleichen  
vnzehlliche attentata contra inhibitionem vnterm schein obberär-  
tes Vormündtlichen Vertrags vorzunemen kein Schew getragen.

Wann nun Rechtens / das alles / was dergestalt contra legiti-  
mè decretam inhibitionem zu Werk gestellet / lautere verbotte-  
ne Attentata vnd Neuerungen seyen / cum etiam illegitimè de-  
creta inhibicio, presertim ab Imperatore et iudicanda sit. Vnd der-  
halben als an ihnen selbst null vnd nichtig ex officio so wol / als auff  
Anruffen der andern Interessenten zu reuocira seyn: So sey ihre  
May. zum Ueberflus befugt gewesen / was dergestalt in einem oder  
andern Weg darwider vorgenommen / gestracks Ampts vnd Obrig-  
keits wegen ob contemptum suæ superioritatis & jurisdictionis,  
Insonderheit aber auch auff Anruffen des Churfürsten zu Sachsen /  
in Namen Ihrer L. ganzen Haus / zu calirn vnd auffzuheben / vnd  
alles in vorigen Standt zu setzen / auch deren Callation, Aufshe-  
bung vñnd Restitution vorigen Standts bey schweren Straffen  
ernstlich zu befehlen / vnd ferner Attentata per arctiora mandata  
zu verbieten.

Dagegen freet nicht / das die Fürsten vermeynen wollen / das  
niemand im Recht verboten / sich seiner angefallener Erbschafft / vñ  
deren erledigte Posselsion mit wärcklicher Inuasion zu nähern / ja  
auch einem jedwedern der Ingress vnd Anrit in die vacirente Pos-  
selsion zugelassen sey / auch seine Miterben in acquirenda posses-  
sion præuenirn, so lang darin wider allen vnbilllichen Gewalt auff-  
halten

halten/ vnd verthädigen mögen solle/ biß er mit ordenlichem Slechten  
daraus gesetzt worden/ In erwegung folches nicht stat greiffet/ want  
der Richter oder Oberherr solches propter metum armorum & ti-  
morem futuri scandali, (wie dißfalls geschehen zu seyn/ oben darge-  
than ist) verbotten/ vnd die Hand daran gelegt hat. Dann auff sol-  
chen Fall kan er durch solchen Antritt keinen Besitz propter vitium  
attentati an sich werben/ sondern würde pœnam inhibitionis com-  
mittirn, vnd gleichwol der Actus an jme selbst null gehalten werden.  
So ist auch oben außgeföhrt/ daß diese Possessio damal nicht vacirt,  
noch erlediget gewesen/ sondern die hinterlassenen Rätthe/ an stadt  
Ihrer May, in Possessione verblieben/ vnd die Regierung ebenmæs-  
sig/ wie vorher/ continuirt haben.

Ebenmässig kan auch timorem armorum nit hinnemen/ noch  
die erkante Mandata eneruirn, daß beyde Fürsten sich ihrer Spähn  
nach erkandter Inhibition auff sichere Maß/ provisionaliter zu  
Doctormünde vergleichen haben mögen/ nicht allein darumb/ daß an-  
dere mehr Interessenten eiusdem gradus & tituli, so mit solcher  
Transaction nicht benüßig/ vorhanden/ sondern auch noch andere  
mächtige Cur: vnd Fürsten/ welche Arma betraweten/ auch vor die-  
sem an die Hand genommen/ vnd sich derselben nach zu gebrauchen/  
(im Fall die Fürsten gleich jenen auff außgangene Citation vnd In-  
hibition) des Rechts nicht abwarten/ sonder sich des/ pendente  
lite & inhibitione abgelaußnen commodi possessionis zu ihrem  
Verfang gebrauchẽ wollen/ betrowen. Geschwigen/ daß auch vorher  
wegen ihrer beyden vngleichem Verstandt das Mandatum fundire  
gewesen/ vnd darumb dessen effectus wegen eines oder andern absor-  
derlicher vngleichnuß/ den vbrigen zu Nachtheil nicht außgehoben:  
Sondern auch das solche Vergleichnuß ohn Bewilligung des Le-  
henherrns/ in der gleichen Lehenbütern an jme selbst kraßelos ist/ ja  
auch commillum nachführet/ fürnehmlich/ weil dadurch dem Lehen-  
herrn ein anderer Vasallus, als darzu vor dißmaln gehörig/ wider sei-  
nen Willen außgedrungen werden möchte.

Gleich

Gleichfalls können auch solche Attentata nicht entschuldigen/  
 das wiewol ungleublich angeben / als solten die Unterthanen und  
 Landstände ins gemein beyden Fürsten ohne einige Anzeig einiger  
 Widerfestigkeit / auff gegebenen Neuerß / vor ihre Herrn erkennt /  
 mit grossen Frolocken angenommen / und sich zu schuldigem Ge-  
 horsamb gegen dieselbe mit Handgelübden / bis zu völliger Huld-  
 gung zu verpflichten / kein Bedenckens gehabt haben.

Dann ohne dem / das in der Unterthanen Gewalt und Macht  
 nicht stehet / ohne Erlaubniß und Erkanniß der Kay. May. und  
 Lehenherrns sich ihres Gefallens andern Interessenten zu Nach-  
 theil / zu erwehlen / und solches ihnen damahlen verboten gewesen :  
 So ist doch auß der Rähle / vnnnd vnterschiedlichen der vornehmsten  
 Stände der Landen Protestationen, vnnnd bey den vorgewesenen  
 Landtagen gepflognen Handlungen offenbar / das die Handglübe  
 nicht so gutwillig gegeben / sondern dieselbe theils durch frembde und  
 fririge Einbildungen / und schwere Betroungen / Andertheils durch  
 gefehrliche practicirte Trennungen / und Confusion der Stände  
 von jedwedern in priuado, Drittentheils auch durch Versperrung  
 der Porten zu Düsseldorf / langwürige Anhaltung und Verstrü-  
 ckung der Personen / gewalttsame Einnahm eillicher Schloffer und  
 Städte / Absehung der Beampten von ihren Diensten / und andere  
 angelegte Betrangniß den Ständen und Unterthanen wider ihren  
 freyen Willen abgenötigt worden.

Ob nun vnter dem Schein des lengst nach der durch die Kay.  
 May. bestellter Landregierung erfolgte Dorumündischen Vertrags  
 beyhangender und Intimirter / auch öffentlicher angeschlagner Kay.  
 Inhibition / sich beyde Fürsten einiger Praeuention mit Recht vnter-  
 stehen und anmassen / oder die Rähleute / deren von der Kay. May.  
 auffgetragner Verwaltung / bis zu erörterung dieser Strittigkeiten  
 de facto entsetzen / Auch die Landstände durch solche Betrangniß zur  
 Handgelübe / guten theils wider ihren Willen zu nöygen / Andern aber  
 ihre Häuser mit bewehrter Hand tähtlich einzunehmen / und daher  
 eine

eine beständige apprehension possessionis, quæ vitiosa non sit. & quam Prætor tueri debeat, auß den Rechten vnd Reichs Constitutionen einführen / vnd behaupten können: Solches wolle man tanquam rem claram & manifestam jedermänniglichen vnpartheyischen / seposito omni affectu, zuuorderst aber zu der Kay. May. rechtlichen Aufschlag anheimb gestellet haben.

Über diesem will ihnen auch die angezogene Rechts Regul/dass niem. indt seiner einhabenden possession, wie die auch beschaffen/ ohn ordentliche Citation vnd Erkandnuß rechtens/ne quidem rescripto Imperatoris, entsetzt/sonder dabey etiamli prædo sit, man u tenirt werden solle.

In betrachtung dieselbe allein ihre Wirkung hat/wann der erledigte Besitz der Erb. oder Lehengüter vor angefangenem Rechten/ angelegten Zuschlag/oder erkente Inhibition, rechtmessig ergriffen vnd apprehendirt worden.

Nun ist aber vorher bewehrt / das die streitige possession da- maln nicht vacirt, sonder durch die Kay. May. als Ober vnd Lehen- herrn/durch die den Rächten ihnen zuuorn anbefohlene / vnd darauff exercirte Regierung allbereit præoccupirt: Daneben der Antritt derselben auß rechtmessigen Ursachen propter timorem scandali verbotten gewesen: Beyde Fürsten auch keinen actum possessionis ante litem motam & decretam inhibitionem, zu ihrem Vorstandt anziehen können. Derwegen auch angeregte Regula ihnen keinen Behilff geben/noch auff ihre attentata füglich applicirt werden mag.

Ob auch wol in Namen der Chur. Brandenburg von einem angegebenen Bollmännigen am 6. Aprilis etliche abgemalte Waffen vñ Insignia angeschlagen seyn mögen: So kan noch dahero kein possession gegründet werde/in bedacht Pfalzgraff zu Neuburg solchen actum selbst in seiner deduction, ob defectum mandati, nit allein widersehtet/weil dasselb vor etliche Jaren in Namen der verstorbenen Fürstinnen in Preussen/zu deren beauff gegeben/vnd durch deren

deren tödlichen Hinfall damaln expiriret gewesen: Vnd Rechts-  
tens/das kein Besitz/zu behuff eines anderen / ohne dessen Voll-  
macht acquirire werden möge.

Sondern wird vber dem durch solches anschlagen der Waf-  
fen/vnd dergleichen actus, kein possession vermög der Rechten  
acquirirt, wann ein ander corporaliter alieno nomine rei in-  
filiirt: Es sey dann sach/das derselbe Ihnen annehme / vnd vor  
den Besitzer erkenne/adeo vt si ille alium postea recognoscat,  
nihil operetur huiusmodi affixio.

Nun haben die Räte vnd Landständ denselben nit allein /  
wie oben gemelt nit recognosiret, noch angenommen / sondern  
sich dagegen am 9. Aprilis vereinbart/keinen von denen Interes-  
senten/bis zu Recht oder gültlicher Entscheidung/zuzulassen: dem-  
selben widersprechen vnd die Kayf. Befehl vnd Verpott ange-  
nommen / vnd publiciren lassen: Darauf die Regierung wider  
reallumire vnd die Brandenburgische bey ihrer Ankunfft abge-  
wiesen Derwegen kan auch darauff kein apprehensio possessio-  
nis, darauff sie ihre vorgenommene Newrungen/ bey dem den 16.  
Junij genommen Eynzug/ end was darauff erfolget / einiger Ge-  
stalt begründen/vnd defensionem suchen möchte, kundirt werden

So mag gleichfals dagegen nit tzen/das angezogen/ als sol-  
ten viele Pfandschafft vñ Eygenthumb darunder befunde worden /  
welche ohne Mittel den hereditib. sanguinis gefolgt / die auch zu  
deren possession zugelassen werden sollen: Dann an dem/das sel-  
ches noch zur zeit nit erwahret / auch beyde nächst abgestorbene  
Fürsten vor vnd nach/auch alle ihre Eygenthumb / vnd Pfand-  
schafften von der Key. May. vnd dem heiligen Reich zu Lehen  
empfangen vnd getragen haben: So gehört solches ad petitori-  
um, vnd kan alhie in Possessorio nit / oder zubeschuldigung der  
Kayf. Mandaten vorgeworffen werden. Das nun ferner angez-  
gen/als sollen keine competitores in gleichen qualiteten seyn/  
weil die andere dessen im geringsten nit gesehen / sonder theils  
selbig Recht vnd qualitet, andere aber ein älters vnd zwil-  
fältiges

falsches ius präcendiren. Ist anhero vnd hörlich vnd muß ein durch sie selbst in eygner Sachen/sonder Ihre Keyf. May. als vngezweiffelten Obristen/vñ einziger Richter in der Hauptsachen decidire werden. Daß auch diß Werk dahin sich ansehen lassen vnd gemeinet seye / dessen sich auch öffentlich vornehmer geistlicher Ständ Räte vnd diener inn vnd außserhalb Teutschland verlauten lassen haben solten / Des man keines Wegs zu geben oder leiden könne / daß diese Fürstenthumb in der Keyf. wie sie es nennen / oder ihres Religions Verwandten Härde kommen sollen: dessen ist man mit nichten geständig / vnd ist den Fürsten vor diesem in absonderlichen schreiben verzeichnet vnd zu ruck geschoben / darauß dieselbe biß noch nichts antworten können. Vnd wird solches mehr ad inuidiam der Catholischen / vnd gegen dieselbe die Religions Verwandten vnterschiedlicher Dingen zuuersuchen / dann ex re veritate angezogen.

Was nun bey diesem Werk beyde Fürsten vor Gehorsam vnd Respect gegen Ihre Keyf. May. zuerweisen vörhabens / bezugen die fürgenommene Handlungen: Derwegen solche protestationes, als *actui contraria* wenig zu achten.

Wie es auch mit der Vestung Gülek / vnd darauß geführte munition, vnd Soldaten beschaffen / ist beyden Fürsten ebenfalls inn Schrifften geantwort / vnd genügsame satisfaktion geschehen / vnd werden Ihre Fürstl. Durchl. mehr verorsacht / gegen beyde Fürsten solchen Verdacht feindlicher Anstellung zusehöpffen.

Was nun auß alle vorigen offenbar / daß die Rom. Key. May. die possession diese Fürstenthumb vñ Lande / vñ deren Regierung / vor allen andern / so wol bey Lebzeiten / als nach absterben des letzten Herzogen / rechtmäßig an sich bracht / vnd als Ober vnd Lehenherr / vñ gebührender Richter / durch die bestellte Räte vñ Regierung continuirt, auch die *mandata vñ inhibitiones obmetum armorum & imminētis scandali* zu conseruation gemeinen Friedens / vnd abwendung vort erblichen weit außsehenden weiterung beständig erkennen vnd manuteniren sollen vnd mögen: Dieselbe auch in gemeinen Geist:

vnd weltlichen Rechten / so wol auch Reichs constitutionen gegründet / vnd im Reich Teutscher nation, in sonderheit bey Chur: vñ Fürstlichen Häusern vbig vnd gebräuchig / derwegen beyde Fürsten durch den zu Dusseldorf / dagegen zu nachtheil vnd vorsang Ihrer May. vnd des Heiligen Reichs / auch andern Interessenten preudiz, vnd vnwidbringlichen Schäden / genommenen thätlichen Einzug / vñ was darauff ferner de facto bis noch mit Einnam der Städte abnötigung der Handgelübter / gebieten / verbieten vnd dergleichen vorgenommen / kein comodum possessionis gibe / sonder laute-re verbottene attentata vnd newerungen / vnd derwegen billich vnuerhindert solcher ihrer vnbe gründter Einreden / vñ vnzulässigen verbottene appellation, per arctiora mandata abgeschaffet / auch solche mandata von rechts wegen zu handthaben / darauff ferner zu procedirn vnd dieselbe zu exequirn seyn.

Dem allem nach werden alle gehorsame / friedliebende Chur: vnd Fürsten auch Ständ des Reichs / welchen die iustitia vnd Wohlfahrt / auch frielichs Wesen im Reich vñ auffnehmen angelegen ist / hierin Ihrer Key. May. auß schuldigem Gehorsam gern beyspringe die Fürsten zum Gehorsam ermahnen / vñ auß den niedrige Fall die execution, vermög des Reichs verfassungen befürdern vñ vnzuziehen helfen: Auch andere frommen Potentaten in so richtige Justitien Sachen sich nicht einmischen / noch Ihrer May. in ihrem Key. Ampt / vnd administratione & executione iustitiae eintrage oder behindern / weniger den Vngehorsamen wider Gott vñ alle Rechte in ihrer Vngebühr / andern zum Nachtheil Beystande thun / oder auch andern Potentaten zu ärgerlichem Exempel ein gleichmes-siges in dergleichen mit den andern zu thun Ursach oder anlassung geben.



Ny 2281. 8v

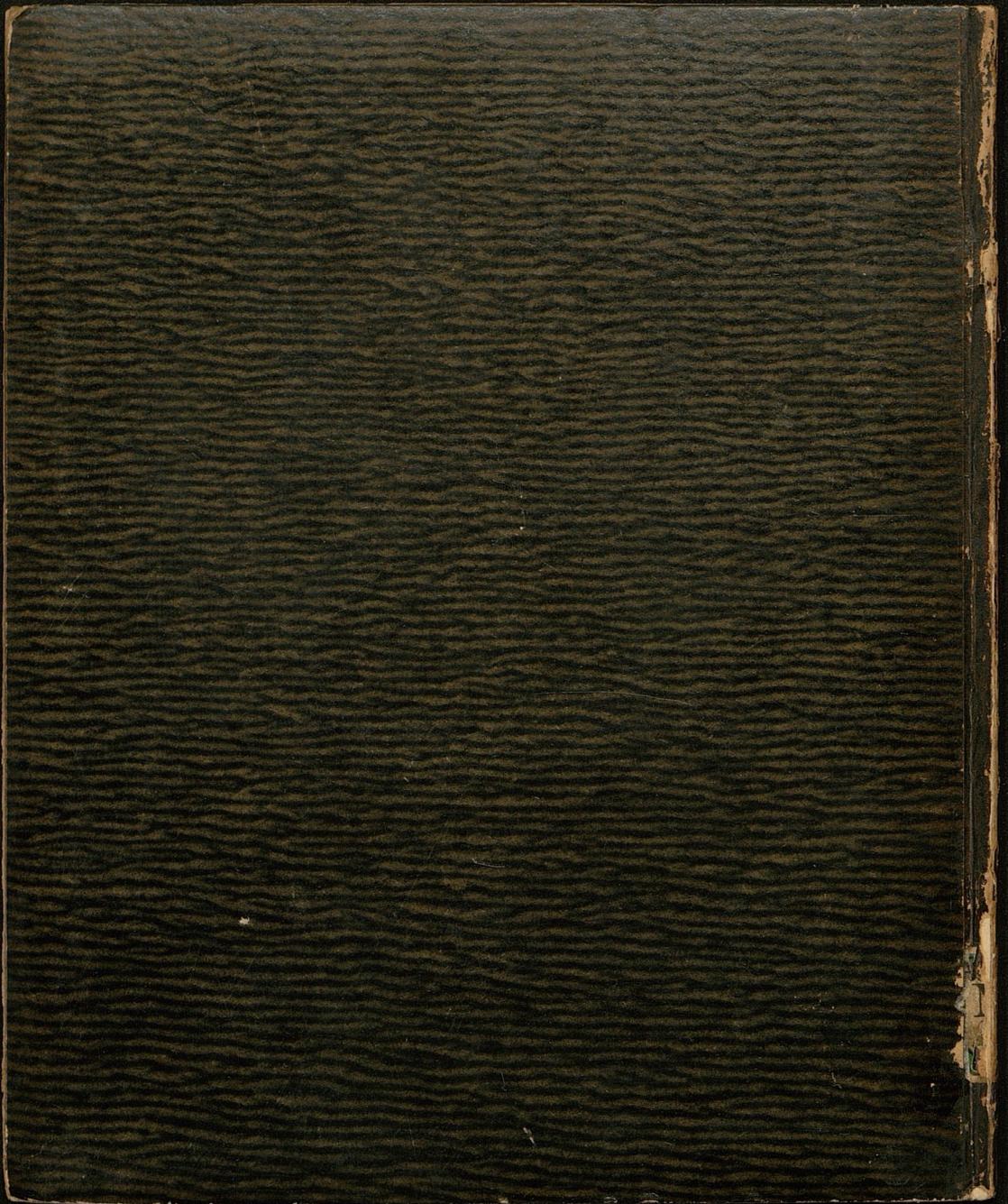


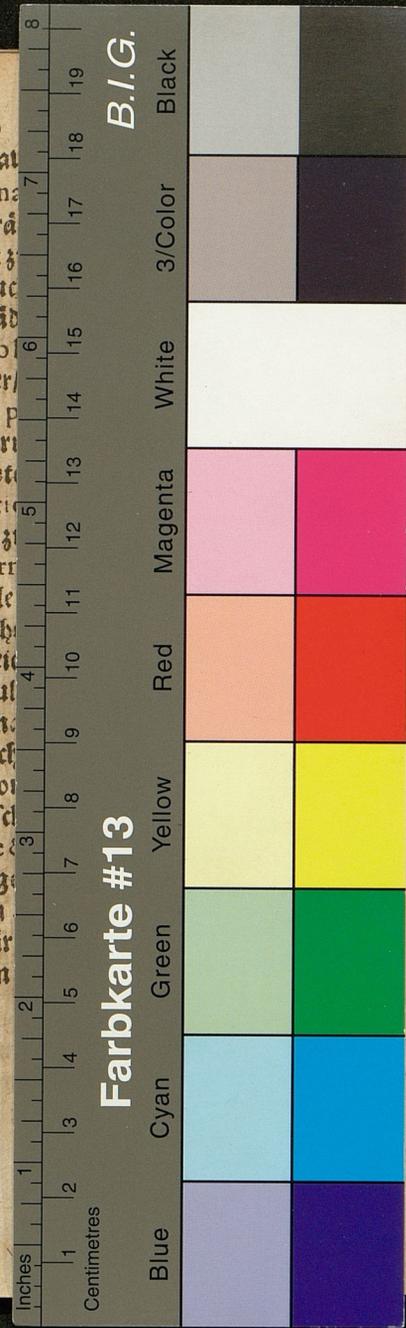
ULB Halle 3  
005 130 689

A standard 1D barcode is located below the text on the label.

V017







Ausführliche vnd Rechtmessige  
**RESPONSION**

Auff die Copiam Instrumenti prouocationis &  
oblationis, vnd anderer darinnen von Herrn Ernst  
Marckgraffen zu Brandenburg / etc. vnd Herrn Wolff-  
gang Wilhelm Pfalzgraffen bey Rhein / etc.  
angezogenen Beylagen.

In puncto pretensæ possessionis  
Der Fürstenthumb Göllich / Cleue / Berg / vnd anderer  
darzu gehörigen Graff : vnd Herrschaften.



Mit dem. Kayf. May. Freyheit.  
Bey Zacharia Paltenio D. in Franckfurt / so von Kayf.  
fürnembsen Commissarien, Erzhertzogen Leopoldi &c,  
Subdelegatis hierzu requirirt / zu finden.

M. DC. X.